

**Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Music Education,
Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2006, S. 28ff., vom 8. Mai 2006). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 14. April 2008 der Ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik zugestimmt. Der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2008 die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, genehmigt. Die Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2. Juli 2008 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Im Modul VI, Musiktheorie, wird die künstlerische Seite fachübergreifend in den Mittelpunkt gestellt. ²Dazu werden die bereits erworbenen Fähigkeiten auf einem hoch stehenden Niveau der Stilkopie und des Arrangements vertieft, wobei dies dem Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.“

b) Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Einzelnen sind folgende Erweiterungsrichtungen wählbar:

- Musikpädagogische Qualifikation Instrumentalunterricht,
- Musikpädagogische Qualifikation Gesang/Stimm-
bildung,
- Musikpädagogische Qualifikation Musik und Bewe-
gung / Elementares Instrumentalspiel,
- Musikpädagogische Qualifikation Musikpraxis,
- Musikpädagogische Qualifikation Musikpraxis / Schul-
praktisches Klavierspiel,
- Musiktheorie,
- Chor-/Ensembleleitung,
- Kirchenmusik,
- Musikvermittlung/Kulturmanagement,
- Musikwissenschaft.“

c) Nach Satz 3 werden Satz 4 und Satz 5 hinzugefügt:

„⁴Die Erweiterungsrichtung ist mit der Bewerbung, spätes-
tens mit der Einschreibung zum Masterstudium zu wählen.
⁵Jeder Studierende kann nur eine Erweiterungsrichtung
belegen.“

2. In § 6 wird die Übersicht über die Verteilung der Studien-
inhalte durch die folgende ersetzt:

Modul	Fach	SWS a	SWS b	Credits/Semester			Credits a gesamt	Credits/Semester gesamt	Credits b gesamt	Credits gesamt
				1	2	3				
I a	Künstlerisches Schwerpunktfach	3,00	-	5	5	10	-	-	10	
II a	Gesang *)	1,50	-	2	2	4	-	-	4	
	Schulpraktisches Klavierspiel *)	1,50	-	2	2	4	-	-	4	
III a + b	Chorleitung	2,00	-	1	2	3	-	-	3	
	Ensemblearbeit	2,00	2,00	-	2	2	-	2	4	
IV a	Unterrichten, Planen, Gestalten und Evaluieren einschließlich Blockpraktikum	2,00 + 3 Wochen	-	3 + 3	-	3 + 3	-	-	6	
	Schule beurteilen und entwickeln	2,00	-	3	-	3	-	-	3	
	Diagnostik und Beratung	4,00	-	-	6	6	-	-	6	
V a + b	Musikdidaktik	-	5,00	-	-	-	4	3	7	
	Unterrichtspraktische Übungen	2,00	2,00	3	-	3	-	3	6	
	Blockpraktikum	-	3 Wochen	-	-	-	4	-	4	
VI a + b	Musiktheorie	2,00	3,00	1	2	3	3	2	8	
VII a + b	Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	-	2,00	-	-	-	-	3	3	
	Hauptseminare	2,00	2,00	-	5	5	5	-	10	
	Musikanalyse	4,00	-	2	2	4	-	-	4	
VIII	Masterarbeit	-	-	-	-	-	10	8	18	
IX	Erweiterungsrichtung	variiert	variiert	4	3	7	5	8	20	
Summen				29	31	60	31	29	120	

*) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

Legende: SWS = Semesterwochenstunden
Die Buchstaben a und b bezeichnen die Stufen a und b des jeweiligen Moduls laut Modulkatalog.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. sich für das betreffende Modul angemeldet und die Erfüllung der für das Modul bekannt gegebenen Teilnahmeverpflichtung nachgewiesen hat.“
4. In § 10 Abs. 1 letzter Anstrich wird die Zahl „450“ gestrichen und durch „540“ ersetzt.
5. In § 11 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - „(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Prüfungsgebiet verfügt und Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen vermag.
 - (4) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine künstlerische oder wissenschaftliche Aufgaben- bzw. Problemstellung überzeugend bearbeiten kann.“
6. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie eine verbale Begründung der Bewertung der einzelnen Leistungen enthalten.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

 1. ein Vorschlag für die Gutachter,
 2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, sich selbstständig und innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes mit einer komplexen musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Problemstellung

wissenschaftlich auseinanderzusetzen sowie Sachverhalte und Probleme adäquat darzustellen.“

- c) Im Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen und durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- d) Im Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ gestrichen und durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Jeder hauptamtlich Lehrende der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik ist berechtigt, Themen für Masterarbeiten auszugeben, die Arbeiten zu betreuen und zu bewerten. ²Die Bestätigung und rechtskräftige Vergabe der Themen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Das Thema, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁴Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Masterarbeit ist der Erstgutachter verantwortlich.“

- f) Absatz 6 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modulnoten, die sich in zweistufigen Modulen aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Noten beider Stufen ergeben, werden für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung
I	2
II	1
III	1
IV	2
V	2
VI	1
VII	3
VIII	3
IX	3

(2) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulgesamtnoten mit der entsprechenden Gewichtung.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wie auch die Modulnoten können durch entsprechende ECTS-Noten nach folgendem Schema ergänzt werden:

ECTS-Note	Anteil der Studierenden, die diese Note erhalten
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%
FX/F	-

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ein kurzfristiger Rücktritt muss dem Institutsdirektor unverzüglich schriftlich und dem Prüfer mündlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

10. Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Juli 2008

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor